



## **Caritas Kinderdorf „Am Kölnischen Wald“, Konzept für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Einrichtung einer koedukativen-integrativen Außenwohngruppe**

### **1. Hintergrund der Überlegungen**

Die zunehmende Anzahl an minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Bottrop hat zu der Überlegung geführt, im Stadtgebiet Bottrop ein weiteres Angebot der Unterbringung und Betreuung für diese Zielgruppe zu schaffen. Es soll erreicht werden, dass durch die Einrichtung einer Wohngruppe eine Unterbringungsmöglichkeit für das Jugendamt zur Verfügung steht und die Arbeit mit UMA angemessen weiterentwickelt wird. Die Brückenlösungen außerhalb des Betriebserlaubnisverfahrens zur Vermeidung der Obdachlosigkeit sollen reduziert werden. Soweit erforderlich werden Kooperationsvereinbarungen mit Fachstellen der Integrations- und Migrationsdienste getroffen. Gemeinsam mit dem Jugendamt wird der vorliegende Entwurf einer Konzeption erörtert. Nach Abschluss der Erörterung wird die Konzeption in eine Leistungsbeschreibung überführt. Soweit angezeigt werden weitere Regelungen ggf. schriftlich vereinbart.

Die Überlegungen beziehen sich u.a. auf die „Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der BAGLJÄ v. 16.05.2014.

Die Leistungsbeschreibung UMA wird nach ihrer Abstimmung mit dem Jugendamt Bottrop Teil der Gesamtleistungsbeschreibung für das Caritas Kinderdorf „Am Kölnischen Wald“.

### **2. Die Ausgangslage**

Jugendliche Flüchtlinge kommen aus Kriegs- und Spannungsgebieten nach Deutschland. Sie stammen aus unterschiedlichen Ländern, sprechen unterschiedliche Sprachen. Die Wege nach Deutschland sind ebenfalls unterschiedlich und vielfältig. Die Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich in der Regel durch die Zuweisung der Landesaufnahmestellen.

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist geprägt durch das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und dem Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite. Das vorliegende Konzept sieht die Betreuung von UMA als eine Aufgabenstellung der Jugendhilfe an. Zur Bewältigung dieser Aufgabe ist es erforderlich, dass die Ressorts Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheit, Arbeitsagentur, Ausländeramt, Fachdienst Integration und Migration gut kooperieren (vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. 2015). Nur so ist eine angemessene Betreuung und Interessensvertretung der minderjährigen Ausländer möglich.

Die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen haben in ihrem bisherigen Leben und auf der Flucht die unterschiedlichsten Erfahrungen gemacht. Wir nehmen an, dass die Kinder und Jugendlichen auch hoch belastende Erlebnisse hatten und traumatisiert sind. Die Erfahrungen und Erlebnisse während der Flucht können geprägt sein von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, Willkür, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Das Erleben von Schutzlosigkeit erschüttert und beeinträchtigt die positive Einstellung zur eigenen Lebenssituation und den Zukunftsvorstellungen.



Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer sehen sich erheblichen Anforderungen gegenüber, die aus der neuen Lebenssituation resultieren. Neben der Bewältigung der Erfahrung von Verlust, insbesondere der Eltern und ihrer Familie, müssen sie lernen, mit den erlebten Traumatisierungen zu leben und sich daneben in neue soziale Beziehungen im Kontext unbekannter soziokultureller Normen zu orientieren. Auf weitergehende Aussagen zur Lebenssituation wird hier verzichtet, u.a. auch mit Blick auf die Vielzahl der individuellen Lebens- und Problemlagen.

### **3. Das Vorhaben**

Vorgesehen ist die Schaffung einer koedukativen-integrativen Außenwohngruppe. Das Angebot wird für die UMA konzipiert als Wohngruppe mit einer mittelfristigen Verweildauer und der Möglichkeit des Übergangs in die Verselbstständigung ggf. in kleine Wohngemeinschaften. Das gleichzeitige Angebot der Regelplätze in der Wohngruppe birgt die Chance des gegenseitigen Voneinander-Lernens.

Eine wesentliche Aufgabe ist mit Beginn der Aufnahme die Gewährung von Schutz, Sicherstellung des physischen und psychischen Wohlbefindens und das Angebot eines verlässlichen Ansprechpartners.

Es geht um die Sicherstellung der alltäglichen Versorgung, die Möglichkeit, Vertrauen zu fassen und ein sicheres Umfeld zu erleben.

Das Konzept sieht die Kooperation mit Dolmetschern für verschiedene Sprachen vor. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen wird eine Kooperation mit Fachkräften angestrebt, die zügig ansprechbar sind und regelmäßig mit dem Team in Kontakt stehen. Im Mitarbeiterteam wird eine englische Sprachkompetenz sichergestellt. Die Einstellung pädagogischer Fachkräfte mit Zuwanderungsgeschichte und Fremdsprachenkenntnissen ist geplant.

Insbesondere zu Beginn einer Maßnahme ist die sprachliche Vermittlung beiderseits anspruchsvoll und gleichzeitig von zentraler Bedeutung.

Die gesundheitliche Verfassung der Jugendlichen ist häufig beeinträchtigt. Im Rahmen des Clearingverfahrens ist daher eine eingehende Einschätzung zu treffen, ob und ggf. welcher Behandlungsbedarf besteht. Eine umgehende gesundheitliche Versorgung der UMA ist durch die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten vor Ort sichergestellt. Die notwendigen Behandlungsscheine erhalten wir kurzfristig über das Jugendamt Bottrop.

Der Vermittlung der deutschen Sprache kommt für die Jugendlichen eine erhebliche Bedeutung zu, wenn es darum geht, sich in der neuen Umgebung zu orientieren und eine schulische oder berufliche Perspektive anzugehen. Das Konzept sieht daher die Vermittlung in Sprachkurse, in Förderklassen bzw. in Regelklassen mit einem Schwerpunkt Spracherwerb deutsch vor.

Das Konzept setzt eine enge Kooperation mit dem Jugendamt voraus. Dies betrifft sowohl die Klärung der rechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Bestellung eines Vormunds, als auch die Abstimmung weiterer Fragen, die sich im Clearingprozess ergeben.



## 4. Rahmen des Betreuungsangebotes

Das Betreuungskonzept sieht **9 Plätze** vor, die gemischtgeschlechtlich belegt werden können. Es stehen entsprechende Einzelzimmer zur Verfügung. Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. Für die pädagogische Betreuung in der integrativen Wohngruppe wird ein Personalschlüssel von **1:1,80** vorgehalten. Die allgemeinen Teile der Leistungsbeschreibung für die Regelgruppen im Kinderdorf gelten für die Außenwohngruppe entsprechend.

Unbegleitete minderjährige Ausländer, die das Clearingverfahren abgeschlossen haben, werden im Rahmen des Regelgruppenschlüssels betreut.

Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist gegeben, wenn die unter Punkt 6 - 6.11 aufgeführten Themen noch nicht ausreichend geklärt sind und das Clearingverfahren noch nicht durchgeführt wurde. Der höhere Bedarf im Clearingverfahren wird in der Regel für einen Zeitraum von drei Monaten angenommen. In diesem Zeitraum werden 5 Fachleistungsstunden in der Woche zusätzlich angesetzt. Der Einsatz und die Finanzierung von Dolmetschern bzw. Sprach- und Kulturmittlern werden mit dem anfragenden Jugendamt im Einzelfall abgeklärt.

Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle auch, welche Aufgaben vom Vormund und einer ggf. eingesetzten Ergänzungspflegekraft übernommen werden können.

Die Betreuung der jungen Menschen in der Wohngruppe ist über Tag und Nacht gewährleistet.

Das Betreuungskonzept unterliegt der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Insoweit gelten auch die begleitenden Vorschriften für die Beschäftigung von Fachkräften.

Rechtsgrundlagen des Angebots sind u.a. §§ 42 und 42 a SGB VIII i.V. mit § 34 SGB VIII. Grundsätzlich muss gelten, dass gemäß § 41 SGB VIII auch Leistungen für junge Volljährige zu erbringen sind bis zum Erreichen der Erziehungsziele (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfen e. V. 2012).

### 4.1 Das Personalkonzept

Die Zusammensetzung des Teams und die Kompetenz der Fachkräfte sind gekennzeichnet durch eine hohe Kommunikationsfähigkeit, Kooperationskompetenzen, Erfahrung in Arbeitskonzepten der Hilfen zur Erziehung und Krisenintervention, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften (hier bietet sich ggf. eine gemeinsame Fachberatung mit dem JA und den Fachdiensten für Integration und Migration an) und eine gute Kenntnis des Sozialraums und der örtlichen Bildungs- und Berufsbildungsangebote.

Das Team soll gemischtgeschlechtlich besetzt sein. Nach Möglichkeit werden Mitarbeitende mit Migrationshintergrund eingesetzt.

Der Aufgabenstellung entsprechend wird das Team durch eine Bereichsleitung geführt. Regelmäßige Teamsitzungen und die Möglichkeit zur Teamsupervision stellt die erforderliche Reflexion der Arbeit sicher.

Das pädagogische Handlungskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Hierzu wird mit dem Jugendamt eine Absprache zur Beteiligung geführt.



## 4.2 Das pädagogische Konzept

Die pädagogische Arbeit ist grundsätzlich gekennzeichnet durch eine Haltung des Respekts im Umgang miteinander sowie durch die Prinzipien der Partizipation und Beteiligung. Die Arbeit orientiert sich an den Ressourcen, den Fertigkeiten und Kompetenzen der jungen Menschen. Die konkrete Umsetzung berücksichtigt die Lebenslage der jungen Menschen.

Es gelten die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren des Caritas-Kinderdorfes (Leistungsbeschreibung Anlage 5 Beteiligungsrechte und -möglichkeiten, Anlage 6 Kinderdorfparlament, Anlage 7 Beschwerdemanagement).

## 5. Gründe für eine Nichtaufnahme

Das Konzept ist nicht geeignet für junge Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, die aufgrund des Krankheitsbildes eine besondere Betreuung benötigen.

Das Konzept ist nicht geeignet bei Vorliegen einer massiven Suchtproblematik.

## 6. Ablauf des Clearingverfahrens (siehe auch Clearingverfahren Caritas-Kinderdorf, Anlage 13)

Unter dem Begriff „Clearingverfahren“ zu verstehen sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach der Entscheidung über die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchgeführt werden. Ziele des Clearingverfahrens sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des unbegleiteten minderjährigen Ausländers (vgl. Riedelsheimer 2004).

Zusätzlich zum Jugendhilfebedarf ist bei diesen Kindern und Jugendlichen im Einzelfall immer zu prüfen:

- ob eine zeitnahe Rückkehr zur Familie in das Herkunftsland ohne erhebliche Gefahren möglich ist,
- ob entsprechend der Dublin-II-Verordnung eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt,
- ob es sinnvoll ist, einen Asylantrag zu stellen,
- ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden sollte,
- ob der/die Minderjährige Opfer von Menschenhandel ist.

(vgl. *Nationaler Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

### 6.1 Aufbau einer Vertrauensbeziehung als Teil des Clearingverfahrens

Aus vielfältigen Gründen brauchen Betroffene ausreichend Zeit, um das notwendige Vertrauen zu finden, bis sie „ihre Geschichte erzählen können“. Es ist möglich, dass unbegleitete minderjährige Ausländer zunächst wichtige Angaben verschweigen oder falsche Informationen geben,

- wenn sie noch unter dem psychischen Einfluss von Falschinformationen durch kommerzielle Fluchthilfeorganisationen stehen oder tatsächlich im Aufnahmeland unter Druck gesetzt werden und daher Angst haben,



- wenn sie die Rolle des noch fremden Gesprächspartners nicht einschätzen können,
- wenn sie von einer Vertrauensperson dazu angehalten wurden,
- wenn sie Angst haben, Familienangehörige durch ihre Angaben zu gefährden,
- wenn sie Angst haben, beim Erzählen des Erlebten von ihren Gefühlen überwältigt zu werden,
- wenn sie die Person (uniformierter Polizist, Behördenvertreter), die nach ihrer Lebensgeschichte fragt, negativ mit den Ereignissen assoziieren, die zur Trennung von der Familie führten,
- weil sie sich schämen, über sexuelle Gewalterfahrungen oder geschlechtsspezifische Verfolgungen zu reden, ggf. traumatisiert sind.

## **6.2 Abklärung des persönlichen Hintergrunds des Jugendlichen**

- Familiäre Verhältnisse im Herkunftsland (Verbleib der Eltern, letzter Kontakt, Geschwister)
- Bildungshintergrund (Schulbesuch, Lernverhalten, Kompetenzfeststellung)
- Ausbildungs- und Berufswunsch
- Gesundheitsentwicklung
- Wünsche und Zielvorstellungen für die Zukunft
- Mögliche Zielvorstellungen der Eltern oder anderer Familienangehöriger
- Situation der Familie im Herkunftsland (Wohnverhältnisse, finanzielle Situation, Erziehungsmuster, Freizeitverhalten, religiöses Umfeld)
- Fluchtgründe

Bei der Abklärung folgender Bereiche empfiehlt es sich, externe Hilfe durch Migrationsfachdienste oder durch im Ausländerrecht erfahrene Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen in Anspruch zu nehmen.

## **6.3 Klären, ob eine Familienzusammenführung im Interesse des Minderjährigen möglich ist und zwar**

- innerhalb des Aufnahmelandes Deutschland,
- in einem Drittland gemäß der Dublin-II-Verordnung oder
- ohne erhebliche Gefahren im Herkunftsland.

## **6.4 Fluchtgründe im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen prüfen**

Betroffene Jugendliche wissen oft nicht, dass Erlebtes ggf. als Grund für ein Bleiberecht in Deutschland anerkannt sein könnte.

Gebotene/erforderliche Maßnahmen:

- psychologische Gutachten und Stellungnahmen akquirieren
- traumatische Ereignisse vollständig und detailliert aufnehmen lassen durch im Umgang mit Traumatisierten erfahrene Personen inkl. DolmetscherIn
- zur Unterstützung von Begründungen für aufenthaltsrechtliche Anträge möglichst ausführliche psychiatrische oder psychologische Stellungnahme vorlegen (bei Widersprüchen sind diese in der Stellungnahme unbedingt zu erläutern),
- ärztliches Attest besorgen



## **6.5 Klären, ob es sinnvoll ist, einen Asylantrag zu stellen oder ob ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5, Aufenthaltsgesetz gestellt werden soll**

### **6.6 Klären, ob die/der Minderjährige Opfer von Menschenhandel ist**

Indikatoren für Menschenhandel sind u.a.:

Betroffene Minderjährige

- geben unklare Fluchtmotive an
- machen den Eindruck, als ständen sie unter ständiger Überwachung
- wirken ängstlich, versuchen sich aber gleichzeitig zu entziehen, versuchen gar zu fliehen
- trauen sich nicht, offen zu sprechen und machen den Eindruck, instruiert zu werden
- befinden sich in finanzieller Abhängigkeit bzw. haben hohe Schulden bei einem Dritten,
- zeigen Spuren von Misshandlung.

Möglicherweise gibt es anderweitige Hinweise darauf, dass der/die Minderjährige in der Prostitution tätig ist oder war, in einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis steht oder stand oder (z.B. in einem privaten Haushalt o.ä.) dass Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft angenommen werden können (z.B. als Bettelkind).

### **6.7 Klärung des Gesundheitszustandes**

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer sollten zeitnah ärztlich untersucht werden, um ansteckende Krankheiten ausschließen bzw. umgehend behandeln zu können. Weiterhin sollte der allgemeine und zahnmedizinische Gesundheitszustand festgestellt und ggf. erforderliche Interventionen eingeleitet werden. Dazu gehören notwendige Operationen genauso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln (beispielsweise Brillen, Gehhilfen). Empfohlen wird die Anmeldung in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unbegleitete minderjährige Ausländer sowohl in ihrem Herkunftsland als auch auf der Flucht traumatische Erlebnisse hatten und unter einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung leiden können. Sofern sich diese Traumatisierungen nicht in fremd- und/oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen niederschlagen, die eine sofortige psychiatrische Intervention erforderlich machen, empfiehlt es sich, eine mögliche psychotherapeutische Unterstützung erst ab dem Zeitpunkt anzubieten, ab dem für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer der weitere Aufenthalt geklärt ist.

### **6.8 Ausländerrechtliche Registrierung**

Bei der Ausländerbehörde erfolgt eine Befragung zur Identität und zur legalen Einreise. Anschließend wird bei Jugendlichen ab 14 Jahren eine erkennungsdienstliche Behandlung (Abfrage im Ausländerzentralregister, Fingerabdrücke, Lichtbild) durchgeführt auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 49 Abs. 6 AufenthG. Sind die Jugendlichen bereits an einem anderen Ort in Deutschland ausländerrechtlich erfasst, prüft das Jugendamt die Rückführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls.



Wird festgestellt, dass die Jugendlichen bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (sowie Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) registriert wurden (EURO-DACTreffer) und einen Asylantrag gestellt haben, erfolgt eine Prüfung, ob sie dorthin zurück zu führen sind. Diese wird durch das BAMF durchgeführt; das Jugendamt am Aufenthaltsort bzw. der Vormund ist einzubinden. Für eine etwaige Rückführung ist danach die zuständige Ausländerbehörde verantwortlich (siehe BAGLJÄ Handlungsempfehlung zum Umgang mit UMF). Bedingt durch die UN-Kinderrechtskonvention enthält die Dublin-II-Verordnung spezielle begünstigende Zuständigkeitsregeln für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, insbesondere dann, wenn Familienangehörige sich in einem EU-Mitgliedsstaat rechtmäßig aufhalten (siehe Handreichung zum Umgang mit UMF).

## 6.9 Sozialanamnese

Auf der Grundlage der aus dem Erstgespräch bereits vorliegenden Angaben über die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden zur Erarbeitung von Perspektiven möglichst umfassende Informationen über das bisherige Leben des Flüchtlings erhoben (siehe BAGLJÄ Anlage 2a). Die Erstellung der Anamnese orientiert sich an der individuellen psychischen Verfassung der minderjährigen Ausländer, um Überforderungen und erneute Traumatisierungen zu vermeiden. Von daher kann keine allgemeine Zeitschiene für die Anamnese gelten. Eine kultursensible Vorgehensweise ist Voraussetzung für die Initiierung der Hilfen. Erhoben werden Informationen über:

- familiäre Hintergründe und Familienstand (dabei sollte beachtet werden, dass in dem Herkunftsland der Familienverband gegebenenfalls mehr Mitglieder als die Herkunftsfamilie umfasst),
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft definiert,
- wirtschaftliche und soziale Lebensumstände der (Herkunfts-)Familie,
- Bildungs- und Entwicklungsstand des/ der Minderjährigen,
- bisherige Lebenserfahrungen,
- Fluchtgründe und ggf. Aufträge der (Herkunfts-)Familie (diese Aufträge unterscheiden sich mitunter von der Legende, die um die Fluchtgründe gebildet wird),
- Fluchtwege und -erfahrungen,
- Rückkehroption bzw. inländische/europäische Familienzusammenführung.

Aus diesen Informationen ergeben sich möglicherweise weitere Erkenntnisse über die Identität und das Lebensalter. Sofern es einen Auftrag gibt, ist es sinnvoll, möglichst viel über diesen Auftrag zu wissen, damit er auf seine Realisierbarkeit (z.B. Schulabschluss) oder auch auf seinen Zwangscharakter (z.B. illegaler Gelderwerb zur Abzahlung von Schulden an Schlepper, finanzielle Unterstützung der Familie im Heimatland) hin besprochen wird und Perspektiven mit dem/ der Minderjährigen entwickeln werden können.



## 6.10 Bildung und Informationsvermittlung

Hinsichtlich einer gelingenden Integration der unbegleiteten minderjährigen Ausländer kommt dem Erwerb eines Schulabschlusses und einer beruflichen Qualifizierung eine zentrale Bedeutung zu. Zwar gibt es in allen Bundesländern eine Schulpflicht, die auch für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gilt, doch die Erfahrungsberichte von Schulen offenbaren folgende zentrale Herausforderungen:

- Viele unbegleitete minderjährige Ausländer haben aufgrund von Kriegs- bzw. Bürgerkriegserfahrungen oder der schwierigen sozialen Situation in den Herkunftsländern keine oder lediglich eine bruchstückhafte Schulbiografie durchlaufen. Hinzu kommen in der Regel mehrmonatige oder mehrjährige Unterbrechungen des Schulbesuchs durch die Flucht.
- Unbegleitete minderjährige Ausländer können in der Regel ihre bisherige schulische Biografie nicht belegen. Das erschwert die Entwicklung passender schulischer Unterstützungsangebote.
- Die Schulsysteme sind nicht vergleichbar, so dass trotz eines Schulbesuchs im Herkunftsland von einem anderen Bildungsstand auszugehen ist.
- Viele unbegleitete minderjährige Ausländer sind aufgrund der Fluchterfahrungen und aufgrund des fehlenden familiären Rückhalts traumatisiert oder psychisch erheblich belastet. Der Förderbedarf geht in der Regel weit über den Bereich der Sprachförderung hinaus.
- Viele unbegleitete minderjährige Ausländer zeigen zwar eine sehr hohe Integrations- und Lernbereitschaft, haben aber aufgrund der noch sehr eingeschränkten Deutschkenntnisse große Schwierigkeiten, einen Schulabschluss zu erlangen.

Es sind flächendeckend Konzepte und Angebote zur Beschulung dieser Zielgruppe notwendig. Folgende Aspekte sollten bereits während der Clearingphase in den Blick genommen werden:

- qualifizierte Möglichkeiten des Spracherwerbs und der Alphabetisierung samt Unterrichtsmaterialien (auch für 16- und 17-jährige) unter Beachtung des Erfahrungswissens der Zielgruppe
- Orientierungskurse zur Vermittlung von Alltagskompetenzen (z.B. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, kochen)
- Klärung einer geeigneten Beschulung

Die Außenwohngruppe kooperiert mit dem Schulverwaltungsamt und dem kommunalen Zentrum für Integration. So wird ein zeitnahes Sprachstandsfeststellungsverfahren und die Vermittlung in geeignete Schulklassen sichergestellt.



## 6.11 Beginn der Hilfeplanung

Wesentlicher Bestandteil des Clearingverfahrens ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, bei der der Jugendhilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf) und evtl. Anschlussmaßnahmen geprüft werden. Insbesondere bei der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Akteure (die Einrichtung, der Vormund und das nach einer evtl. länderinternen Verteilung zuständig werdende Jugendamt) alle notwendigen Informationen erhalten. Hierzu gehören u.a.:

- erzieherischer Bedarf,
- aufenthaltsrechtliche Perspektive (z.B. Asylantrag, Familienzusammenführung, Rückführung),
- Schule/Ausbildung,
- medizinischer und/oder therapeutischer Bedarf,
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege/Verwandtenpflege).

## 7. Dauer des Clearingverfahrens

Das Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind. Die zeitnahe Vormundschaftsbestellung ist an dieser Stelle besonders bedeutsam. Das Konzept der Gruppe sieht vor, dass ein Verbleib in der Wohngruppe im Anschluss an das Clearing möglich ist. Sollte noch kein Vormund bis zum Abschluss des Clearingverfahrens bestellt sein, erfolgt die Anschlussunterbringung weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme. Darüber hinaus kann es weiteren Klärungsbedarf geben (siehe 5.9 der Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW).

## 8. Anschlussmaßnahmen (siehe BAGLJÄ)

Steht nach Beendigung des Clearingverfahrens fest, ob und in welchem Umfang die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen weiteren Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen haben, so sind diese im Anschluss zu gewähren. Hierzu ist das gesamte Leistungsspektrum des SGB VIII je nach individuellem Einzelfall in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu prüfen. Zu beachten ist, dass unbegleitete minderjährige Ausländer durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus und eine drohende Abschiebung erheblich belastet sind. Nur wenige Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen führen zu einer Anerkennung als Asylberechtigte bzw. zu einer Gewährung von Flüchtlingsschutz. Das führt in der Regel zu einer Kette von befristeten Duldungen.

Bei der Hilfeplanung sollen speziell bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden:



- Unterstützung bei der Sicherung des Aufenthaltes,
- Integration in eine Regelschule,
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse,
- qualifizierter Schulabschluss trotz häufig geringer Vorbildung, unzureichender Deutschkenntnisse und einem Alter bei Einreise knapp vor Erreichen der Volljährigkeit,
- gelingender Übergang von Schule zu einer Ausbildung,
- berufliche Qualifizierung,
- Integration in die deutsche Gesellschaft, ggf. Unterstützung beim evtl. Wunsch einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes anderes Land,
- Befähigung zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen, der Trennung von der Familie, der Fluchtgeschichte und evtl. existierenden Zwangskontexten,
- Verselbstständigung mit Kenntnissen über Beratungsangebote auch im Hinblick auf die ausländerrechtliche Situation,
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie,
- Pflege der eigenen kulturellen und religiösen Identität,
- ggf. Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Voraussetzung für eine hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind im Grundsatz die persönliche Eignung und die fachliche Ausbildung, die der jeweiligen Aufgabe entsprechen müssen. Für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern sind weitere Kenntnisse und Kompetenzen bedeutsam:

- langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse,
- interkulturelle Kompetenz,
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten,
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen.

Ein eigener Migrationshintergrund sowie Fremdsprachenkenntnisse sind darüber hinaus hilfreich, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gestalten. Bei der Personalauswahl für die Wohngruppe werden diese Kriterien berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Anschluss an das Clearing in der Regelgruppe verbleiben können.



## Literatur:

**AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.** Hannover, Mai 2012: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** Berlin 2005-2010: Nationaler Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland

**Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** Berlin, März 2015: Kriterien und Anforderungen an den weiteren Aufbau von Strukturen zur Aufnahme und Versorgung von UMF in Deutschland

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter** Mainz, Mai 2014: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

**Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, LWL Landesjugendamt Westfalen, LVR Landesjugendamt Nordrhein-Westfalen, Rheinland** Düsseldorf März 2013: Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

**Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.)** (2004): Der erste Augenblick entscheidet (Bd. 1); Loeper-Literaturverlag; Karlsruhe;